



Satzung

Die in der vorliegenden Vereinssatzung überwiegend verwendete männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Würfel, Brett und Karte“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Straubing.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung verschiedener Spielevents zur Freizeitgestaltung, bei denen je nach Art der Veranstaltung unterschiedliche Zielgruppen geladen werden. Die Veranstaltungen richten sich unter anderem an Schulklassen, Horte, Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Kinder- und Jugendgruppen, andere gemeinnützige Vereine sowie an Privatpersonen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene). Diese Spielevents können beispielsweise eine Spielewoche („Straubinger Spieletage“), Brett- / Kartenspielturniere oder ein sogenannter „Exit-Room“ sein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss durch den Vorstand bestätigt oder abgelehnt werden. Bestätigte Mitglieder werden in einer Mitgliederliste geführt.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von dem gewählten Vorstand erarbeitet wird. In der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung wird darüber informiert, abgestimmt und beschlossen.
- (3) Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Das Mitglied kann durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur bis zum Ende des dritten Quartals (30. September) erklärt werden und das Mitglied scheidet zum Ende des Kalenderjahres aus.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.



- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebenen Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen bei Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.
- (5) Juristische Personen scheiden mit deren Erlöschen aus dem Verein aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Ihr gehören an:

- Stimmberechtigte Mitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Passives Wahlrecht gilt für Mitglieder ab 18 Jahren
 - Aktives Wahlrecht gilt für Mitglieder ab 14 Jahren
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Jede natürliche bzw. juristische Person ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

- Beratende Mitglieder
 - Einzelmitglieder unter 14 Jahren

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen & Aufnahmegebühren (Beitragsordnung)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung von Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über Anträge



- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden von Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben kann in Textform erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse gegeben haben, sind mit normaler Post einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu leiten. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Für die Wahl eines neuen Vorstands ist ein Wahlleiter zu wählen. Der gewählte Wahlleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (6) Der Vorstand ernennt nach Absprache einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesendeten Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist erfolgen.
- (8) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zu den Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber abstimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Vereinsorganigramm



- (1)
- (2) Der Vorstand genehmigt den Veranstaltungen ein Budget, welches die Veranstaltungsteilung bzw. der entsprechende Teilbereich verwaltet. Ausgaben sind im Sinne der Veranstaltung selbstständig zu tätigen.

§9 Rechnungsprüfung

- (1) Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer geprüft.



- (2) Die beiden Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehntel aller abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das finanzielle und materielle Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den BDKJ-KV Straubing-Stadt und die EJ Christuskirche Straubing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Satzung errichtet am Donnerstag, den 28. Oktober 2021, in Kraft getreten am Freitag, den 29. Oktober 2021.